

Securities Financing Transaction Reporting (SFTR) Die Meldepflicht für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Am 12. Januar 2016 ist die Verordnung 2015/2365 über die **Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften** und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Kraft getreten.

Die Verordnung soll vor allem im Schattenbankwesen für Transparenz und Stabilität sorgen. Dadurch können Risiken frühzeitig erkannt und überwacht werden.

Die Meldepflicht im Rahmen von SFTR verschärft die bereits 2017 in Kraft getretenen Transparenzanforderungen an Asset Manager sowie die Vorschriften an die Weiterverwendung von Sicherheiten aus dem Jahr 2016.

Am 22. März 2019 wurden die RTS und ITS im EU-Amtsblatt veröffentlicht und sind am 11. April 2019 in Kraft getreten. Zusätzlich veröffentlichte die ESMA am 27. Mai 2019 das Konsultationspapier zu den Level 3 Guidelines. Die Veröffentlichung der finalen Guidelines wird Q4 2019 erwartet.

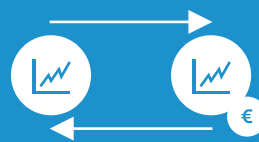
Welche Produkte unter SFTR gemeldet werden:



Pensionsgeschäfte



Lombardgeschäfte



Wertpapier- und Warenleihe



Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte

// Ziel der Regularie ist es, das systemische Risiko von Wertpapierfinanzierungsgeschäften besser einschätzen zu können und die Transparenz im Schattenbankwesen zu erhöhen.

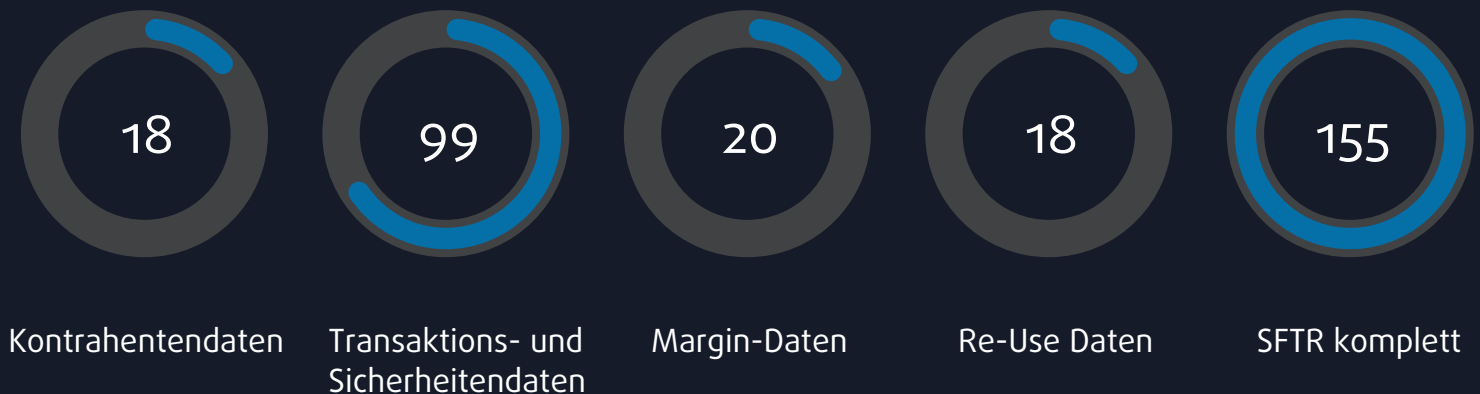
//

Auswirkungen durch die SFTR Meldeanforderungen

Meldepflichtig sind der Neuabschluss, die Änderung sowie die vorzeitige Beendigung eines Geschäfts für finanzielle und nicht-finanzielle Gegenparteien mit Sitz in der EU oder Gegenparteien, die das Geschäft über eine in der EU ansässige Tochtergesellschaft durchführen:

Wertpapierfirmen	Kreditinstitute	CCPs
Zentralverwahrer	Versicherungen	Nicht-finanzielle CP

Meldefelder



Wesentliche Meldeanforderungen

- Zweiseitige Meldung der Transaktion - spätestens am folgenden Bankarbeitstag (t+1)
- Meldepflichtig sind Neuabschlüsse, Änderungen sowie Beendigung des Geschäfts
- Meldung von Sicherheiten - spätestens einen Tag nach Settlement (s+1)
- Meldeformat ISO20022
- Die Meldepflicht ist auf Dritte delegierbar

Offene Punkte in der Industrie

Am Markt gibt es noch viele offene Punkte, die bisher noch nicht geklärt werden konnten. Als Unternehmensberatung ist es für uns ein besonderes Anliegen, stets auf dem aktuellsten Stand zu bleiben. Hier nutzen wir unser Netzwerk und arbeiten aktiv in den Arbeitskreisen (BVI, ICMA, ISLA) an den weiteren Entwicklungen mit. Folgende Themen stehen aktuell im Fokus:

Emittenten LEI

Die ESMA besteht weiterhin auf die Emittenten-LEI als Pflichtfeld. Die Unternehmen müssen auf das Szenario "no LEI no trade" vorbereitet sein.

Backloading

Das Backloading startet direkt anstelle des 190-Tage-Ansatzes. Bis zu den finalen ESMA-Guidelines bleibt Unklarheit. Auf beide Szenarien sollte man vorbereitet sein.

Re-Use Report

Alle wiederverwendeten Wertpapiere und Barbestände sind auf ISIN- oder Währungsebene zu melden. Ggf. müssen auch „Null-Meldungen“ gemacht werden.

Snapshot vs. Delta Meldung

Wie soll die Meldung einer Modifikation ausgestaltet werden? Dies wurde bereits im Konsultationspapier adressiert.

Umgang mit UTI

Wie werden UTI's zwischen den Parteien ausgetauscht? Es ist noch nicht geregelt, wie mit der Situation umzugehen ist, wenn eine UTI nicht rechtzeitig geliefert wird.

Gescheiterte Abwicklung

Die gescheiterte Abwicklung kann Auswirkungen auf die Meldung haben. Es können bestimmte Änderungsereignisse betroffen sein, während es die Initial-Meldung nicht ist.

Q4 2019
Finale ESMA
Guidelines
werden erwartet

Dez

Jan

Feb

Mär

11. April 2020
Meldepflicht für
Wertpapierfirmen
und Kreditinstitute

Apr

Mai

Jun

11. Juli 2020
Meldepflicht für
CCPs und CSDs

Jul

Aug

Sep

11. Oktober 2020
Meldepflicht für
Versicherer, OGAWs
und AIFMs

Okt

Nov

Dez

11. Januar 2021
Meldepflicht für
nichtfinanzielle
Gegenparteien

Jan

Feb

Mär

2019

2020

2021

Warum NEXGEN?

Unser **Leistungsspektrum** umfasst die **Analyse** und **Implementierung** neuer regulatorischer Anforderungen und die Anpassung existierender Regularien sowie die **Optimierung** regulatorischer Prozesslandschaften. Hierbei agieren wir ganzheitlich und behalten zusätzlich Auswirkungen auf benachbarte Geschäftsbereiche im Blick, da diese häufig ebenfalls betroffen sind und weiteres Optimierungspotential bieten. Die Identifikation von Kosten und die damit verbundenen Einsparpotentiale sind Grundlage für eine **effiziente Umsetzung**.

 Regularien	<ul style="list-style-type: none">- SFTR- MiFIR- MiFID II- EMIR	<ul style="list-style-type: none">- Dodd-Frank-Act- InvStG- SRD II- FATCA
 Transaktionsregister	<ul style="list-style-type: none">- REGIS-TR- DTCC- Bundesbank	<ul style="list-style-type: none">- HKMA- Deutsche Börse RRH
 Aufgaben / Expertise	<ul style="list-style-type: none">- Gap Analysis- Request for Proposal- Definition Trigger Logic- Mapping- Operational Readiness	<ul style="list-style-type: none">- Fachkonzeption- Datenmodellierung- Eligibility Rules- Testing- Umsetzung

**Sie benötigen Unterstützung für Ihr SFTR-Projekt?
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!**

Sladjan Seferovic

Managing Partner

Tel.: +49 179 948 876 57

sladjan.seferovic@nexgenbc.com

Markus Trosse

Senior Manager

Tel.: +49 151 576 423 78

markus.trosse@nexgenbc.com

Trinh Kersting

Manager

Tel.: +49 151 202 894 39

trinh.kersting@nexgenbc.com

NEXGEN

ist eine

Unternehmensberatung mit dem Fokus auf Finanzinstitutionen und -dienstleistern im Umfeld „Internationale Kapitalmärkte“ – speziell Wertpapiere und Derivate



Gründung 2015 in Frankfurt am Main und Zürich



Inhabergeführt



Über 3 Mio. Umsatz

Weitere
Informationen
unter
nexgenbc.com/sftr

Disclaimer:

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Die in der Präsentation getroffenen Aussagen basieren auf Beurteilungen, historischen Daten und rechtlichen Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation. Alle Angaben dieser Präsentation erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Anlageberatung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.